

Beschlussvorlage

Nr. GR/040/2024

Aktenzeichen	062.354, 022.39	Datum: 27.02.2024
Federführendes Amt	Hauptamt	
Amtsleiter/in	Marco Fulgner	Tel.: 07261 404-104

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	12.03.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand:

**Oberbürgermeister der Stadt Sinsheim;
hier: Antrag auf Entlassung des amtierenden Oberbürgermeisters
Jörg Albrecht;
Festlegung der Termine zur Wahl und eventuellen Stichwahl des
Oberbürgermeisters 2024**

Vorschlag / Ergebnis:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Entlassung von Oberbürgermeister Jörg Albrecht mit Ablauf des 31. August 2024 zu.
2. Der Gemeinderat legt die Termine für die Wahl des Oberbürgermeisters und das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen fest.

Finanzielle Auswirkungen: ja, siehe Anlage F

Sachverhalt:

1. Entlassungsgesuch von Oberbürgermeister Jörg Albrecht

Herr Oberbürgermeister Jörg Albrecht wurde am 05. Februar 2012 zum Oberbürgermeister der Stadt Sinsheim gewählt und trat sein Amt zum 02. Mai 2012 an. Bei der Oberbürgermeisterwahl am 02. Februar 2020 wurde er im Amt bestätigt. Nachdem er am 26.02.2024 in einer Pressekonferenz seinen Rücktritt zum 31.08.2024 bekanntgab, hat er am 27.02.2024 schriftlich um seine Entlassung mit Ablauf des 31. August 2024 gebeten. Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 05. März 2024 über das weitere Vorgehen beraten. Über das Ergebnis wird in der Sitzung informiert.

Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit (§ 42 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)). Als solcher gelten für ihn insbesondere die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landesbeamtengesetzes (LBG) und des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamStG sind Beamte zu entlassen, wenn diese ihre Entlassung in schriftlicher Form verlangen. Die Entlassung wird vom Gemeinderat verfügt (§ 31 Abs. 1 LBG i.V.m. §§ 24 Abs. 2, 42 Abs. 6 GemO). Eine Entlassung auf Antrag soll für den beantragten Zeitpunkt ausgesprochen werden (§ 31 Abs. 3 LBG).

2. Vorbereitung und Durchführung einer Oberbürgermeisterwahl

Mit dem Ausscheiden des Amtsinhabers wird die Stelle des Oberbürgermeisters in Sinsheim frei. Entsprechend ist die Durchführung einer Oberbürgermeisterwahl erforderlich. Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl hat der Gemeinderat über den Wahltermin, die erforderliche Stellenausschreibung und das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen zu beschließen. Ebenfalls muss der Gemeindewahlausschuss gebildet und über die Durchführung einer öffentlichen Bewerbervorstellung entschieden werden.

Für die Wahl des Oberbürgermeisters gelten die Regelungen der GemO und des Kommunalwahlgesetzes (KomWG). Die Festlegung des Wahltags obliegt dem Gemeinderat (§ 2 Abs. 2 KomWG), wobei es sich um einen Sonntag, welcher kein gesetzlicher Feiertag ist, handeln muss. Nach § 47 Abs. 1 GemO ist für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit die Wahl an einem Sonntag spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen. Da Oberbürgermeister Albrecht sein Amt zum 31. August 2024 niederlegt, wird die Stelle des Oberbürgermeisters somit zum 01. September 2024 frei. Die Wahl ist somit spätestens am 01. Dezember 2024 durchzuführen. Da es sich beim 01. Dezember 2024 um einen Sonntag handelt, wäre dieser Tag gleichzeitig auch der spätmöglichste Wahltermin.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat (§ 45 Abs. 1 GemO). Entfällt auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben (§ 45 Abs. 2 GemO). Diese eventuell notwendige Stichwahl findet frühestens am zweiten, spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt (§ 45 Abs. 2 GemO). Üblicherweise wird hierfür der früheste Termin gewählt.

Angesichts des Vorbereitungsaufwands und der Nachbearbeitung der Kommunalwahlen 2024, die sich erfahrungsgemäß bis in den August hineinziehen, sowie der Tatsache, dass die Schulferien in Baden-Württemberg bis einschließlich 07. September andauern und ein Wahlkampf während dieser Zeit nur erschwert möglich ist, empfiehlt die Verwaltung, nicht den frühestmöglichen Termin zu nutzen. Über den konkreten Wahltermin entscheidet der Gemeinderat.

3. Stellenausschreibung

Die öffentliche Stellenausschreibung muss spätestens zwei Monate vor dem Wahltag erfolgen (§ 47 Abs. 2 GemO). Eine Ausschreibung ist bereits vor dem Ausscheiden des derzeitigen Amtsinhabers möglich. Üblicherweise erfolgt zunächst eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, im Anschluss daran eine Veröffentlichung in der Gesamtausgabe der Rhein-Neckar-Zeitung sowie im Stadtanzeiger. Der Vorschlag für den Ausschreibungstext ist als Anlage beigefügt.

4. Bewerbungsfristen

Bewerbungen können innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach Veröffentlichung der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden (§ 10 Abs. 1 KomWG). Um ausreichend Zeit für die Fertigung der Stimmzettel und eine Vorstellung der Bewerber und Bewerberinnen zu gewährleisten, schlägt die Verwaltung den 27.Tag vor dem Wahltag als Ende der Einreichungsfrist vor.

Klaus Gaude
Stellvertreter des
Oberbürgermeisters

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Marco Fulgner
Amtsleiter

Anlage/n:

F – Finanzielle Auswirkungen

1. Entwurf Stellenausschreibung